

# Friedhofsgebührensatzung

( FGS )

der Gemeinde Hiltenfingen

vom 24.08.2017



Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Hiltenfingen folgende Friedhofsgebührensatzung:

## § 1

### Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3 Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
- a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 25 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (Friedhofs- u. Bestattungssatzung)
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für eine

a)	Einzelgrabstätte	35,00 Euro
b)	Familiengrabstätte	48,00 Euro
c)	Urnenerdgrabstätte	30,00 Euro

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach §§ 10 Abs. 2 und 11 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung) ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

## § 5 Bestattungsgebühren

### Leichenhäuser

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| (1) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt <b>je angefangenem Benutzungstag, maximal jedoch für 3 Tage</b> | 25,00 € |
|-----|--|---------|

### Bestattungsdienste

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| (2)  | Die Gebühren für den Leichen- und Friedhofsdienst (Sarg im Leichenhaus zur Aufbahrung aufstellen, Kerzen anzünden und überwachen, Anschlagtafel anbringen, Sarg Schließen und für die Aussegnung in der Halle aufstellen, Kränze zum Grab transportieren und auf das Grab legen) betragen je Sterbefall | 122,00 € |
| (3)  | Die Gebühr für das Ausheben und Schließen eines Grabes für Personen <b>über 6 Jahren</b> beträgt  | 339,00 € |
|      | für ein Normalgrab  | 389,00 € |
|      | wie vor, jedoch mit Überfahrrampe   | 389,00 € |
|      | Grab ausheben und schließen – Tiefgrab  | 439,00 € |
|      | wie vor, jedoch mit Überfahrrampe   | 88,00 €  |
|      | Grab ausheben und schließen – Urnengrab   | 88,00 €  |
| (4)  | Die Gebühr für das Ausheben und Schließen eines Grabes für Personen <b>unter 6 Jahren</b> incl. Träger bei der Beerdigung beträgt   | 178,00 € |
| (5)  | Die Gebühr für die Tieferlegung eines Sarges beträgt  | 192,00 € |
| (6)  | Die Gebühr für Grabverbauelemente beträgt   | 45,00 €  |
| (7)  | Die Gebühr für Erdcontainer beträgt   | 58,00 €  |
| (8)  | Die Gebühr für eine Urnenbeisetzung mit Feierlichkeit beträgt   | 82,00 €  |
| (9)  | Die Gebühr für eine Urnenbeisetzung ohne Feierlichkeit beträgt  | 58,00 €  |
| (10) | Die Gebühr für Sargträger (Mithilfe bei der Bestattung, Sargwagen fahren, Sarg absenken, Anwesenheit bei der Aussegnung in der Halle) beträgt   | 152,00 € |
|      | Sie ermäßigt sich um die Hälfte, wenn rechtzeitig mitgeteilt wird, dass der Sarg von Vereinsmitgliedern o. ä. getragen wird.  |          |
| (11) | Die Gebühr für die Entfernen von Aushub und Verbringung in die gemeindliche Kiesgrube beträgt   | 58,00 €  |
| (12) | Die Gebühr für Dekoration am Grab auf Wunsch der Angehörigen (Grab und Erdcontainer mit grünen Kunststoffmatten auslegen und abdecken) beträgt  | 60,00 €  |
| (13) | Die Gebühr für Schließdienste (z.B. bei Überbringung durch ein anderes Bestattungsunternehmen) beträgt:   |          |
|      | a) innerhalb der Dienstzeit   | 35,00 €  |
|      | b) außerhalb der Dienstzeit   | 60,00 €  |

## § 6 Sonstige Gebühren

- |   |                    |
|---|--------------------|
| (1) Für schriftliche Auskünfte wird eine Gebühr von erhoben   | 5,00 € bis 20,00 € |
| (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von   | 15,00 € erhoben    |
| (3) Für die Genehmigung von Ausnahmen wird eine Gebühr von  | 10,00 € erhoben    |
| (4) Für die Ausstellung einer Graburkunde wird  |                    |
| 1. bei erstmaliger Ausstellung eine Gebühr von  | 20,00 € erhoben    |
| 2. bei einer Umschreibung eine solche von   | 10,00 € erhoben    |
| (5) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach tatsächlichem Zeitaufwand und 44,00 Euro pro Stunde. |                    |

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hiltenfingen vom 01. Januar 1993, zuletzt geändert mit der Satzung zur 7. Änderung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen vom 27. Januar 2014, in Kraft getreten zum 01. März 2014 außer Kraft.

### Gemeinde Hiltenfingen

Hiltenfingen, den 24. August 2017



Kornelius Griebel  
Erster Bürgermeister

